

Per Mail an:

polg@bafu.admin.ch
Cc an: andy.rudin@bafu.admin.ch

An:

Das Bundesamt für Umwelt (UVEK)
Betr. Vernehmlassungsantworten
(Verordnung über
Programmvereinbarungen im
Umweltbereich)

Effretikon / Bern, 20. August 2018

Vernehmlassung zur Revision (Weiterentwicklung) der «Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Periode 2020 - 2024»

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Schweizerische Verband der Umweltfachleute svu|asep - als nicht kommerziell tätiger Berufsverband - mit einer schweizweiten Vertretung durch erfahrene und engagierte Fachleute aus den Bereichen Gewässerschutz, Landschafts- und Stadtökologie, Umweltberatung und -technik sowie weiteren Fachressorts, bedankt sich für den Einbezug in vorliegende Vernehmlassung.

Der svu|asep ist mit den vorgeschlagenen Fristerstreckungen für die beiden Programme «Waldwirtschaft und Gewässerschutz/Revitalisierungen» prinzipiell einverstanden; aber die Frage nach der sinnvollen Zeitdauer einer Fristerstreckung muss nun ebenfalls diskutiert werden: Wir möchten grundsätzlich zur Prüfung anregen, dass die Subventionsansätze im Verlaufe der Zeit zumindest nach einer angemessenen Einführungsperiode von drei bis vier Jahren erhöht, jedoch degressiv festgelegt werden, damit eine verstärkte Motivation zur baldigen Entwicklung und Umsetzung insbesondere der Bewirtschaftungs-Projekte (in der Waldwirtschaft) [ggf. aber auch der Revitalisierungs-Projekte (an Gewässern)] erzeugt werden kann.

1. Programmvereinbarung im Bereich Gewässerschutz/Revitalisierungen:

Wir begrüssen insbesondere im Bereich von Gewässerschutz/Revitalisierungen explizite, dass dem Grundsatz, wonach sich die Höhe der Abgeltung nach der Bedeutung der Massnahmen für die Wiederherstellung der natürlichen Funktionen und nach der Wirksamkeit dieser Massnahmen richtet, weiterhin nachgelebt werden soll. Gemäss dem BAFU-Handbuch zu den «Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2016 – 2019» wird der Zusammenhang zwischen Wasserbau- und Gewässerschutz-Gesetz wie folgt hergestellt (Zitat, S. 234 ff):

«Um den Anforderungen von Artikel 4 WBG und Artikel 37 GSchG zu entsprechen, müssen die Projektanforderungen gewährleisten, dass elementare Prozesse und ein Mindestmaß an Eindynamik im Gewässerraum wiederhergestellt werden.»

Und weiter oben:

«Grundsätzlich werden im Bereich Wasserbau Hochwasserschutzprojekte nach WBG und Revitalisierungsprojekte nach GSchG unterschieden. Wasserbauprojekte haben ökologische Anforderungen zu erfüllen (Art. 4 Abs. 2 WBG, Art. 37 Abs. 2 GSchG). Diese ökologischen Anforderungen an Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte sind grundsätzlich gleich...»

**brunngasse 60
postfach
3000 bern 8**

t: 031 311 03 02

f: 031 312 38 01

info@svu-asep.ch

www.svu-asep.ch

Wir anerkennen in diesem Zusammenhange, dass mit der Wiederherstellung der natürlichen Funktionen teilweise Neuland für im Bereiche der Gewässerkorrektionen tätigen Gremien bedeutet und dass es der Umsicht seitens aller (Behörden und Grundeigentümer-innen) und einem sanften und bedachten Prozess der Nachjustierung bei gewässerbaulichen Prioritäten bedarf. Insofern möchten wir die Fachleute des BAFU unterstützen, in ihren Bestrebungen eine schweizweite, aber den unterschiedlichen Gegebenheiten zwischen Jura, Mittelland, Voralpen und Alpen angepassten Eichung der gewässerbaulichen Prioritäten, namentlich bei Fließgewässern zu finden.

Hingegen hat der svu|asep Mühe mit der aktuellen Begründung, dass noch zu wenig Daten vorliegen, um exakte Kostenschätzungen zu «Standardpreisen pro Leistungseinheit» für die Co-Finanzierungszusagen zu machen: Erhebung und Auswertung von ergänzenden Datengrundlagen, welche aktuell bei den Kantonen durchzuführen sind, sollten nach Möglichkeit kürzerfristig erfolgen können, so dass die Verlängerung der Übergangsbestimmungen nicht «um weitere fünf Jahre bis am 31. Dezember 2024», sondern lediglich etwa um zwei bis vier Jahre notwendig würde.

Zudem stellt sich für stehende Gewässer die Frage, ob die vorgesehenen «Übergangsbestimmungen» gezielt schon jetzt als definitiv gültig festgelegt werden könnten, um so wenigstens für die Revitalisierung von Seen und Weiher so rasch wie möglich stabile Rechtsgrundlagen zu schaffen.

Dabei nehmen wir an, dass sich die fehlenden Standardpreise lediglich auf die eigentlichen Fließgewässer beziehen. Um unnötige Verzögerungen bei der Revitalisierung zu vermeiden, wäre es prüfenswert, bei einer allenfalls notwendigen (nächsten) Verlängerung dieser Programmvereinbarung differenzierter (nach Unterscheidung zwischen reinen Revitalisierungsprojekten an Flüssen und Bächen einerseits, vorwiegend hochwasserschutz-bedingten Projekten sowie Projekten an stehenden Gewässern) andererseits anzuwenden: Es wäre dannzumal (ab ca. 2022) zu prüfen, diesen Ansatz differenzierter, mit - im Verlaufe der Zeit abnehmenden - Subventionsprozenten zu kombinieren. Subventionsempfangende, welche ihre Projekte rasch vorantreiben und gezielt handeln, könnten dereinst so von höheren Subventionsansätzen profitieren: Das sollte unseres Erachtens vielerorts die Motivation zu umfassenderen Revitalisierungen erhöhen.

Schliesslich gilt es bei (kombinierten) «Einzelprojekten Hochwasserschutz» (gemäß Handbuch Programmvereinbarungen von 2015) Folgendes zu vermeiden: Wegen der Fristerstreckung bei der Revitalisierungs-Finanzierung einerseits und der Dringlichkeit des Hochwasserschutzes andererseits besteht ferner eine Gefahr, dass insbesondere bei sehr dringlichen Hochwasserschutzprojekten tendenziell mit minimalistischen Revitalisierungsansätzen projektiert würde. Das wiederum wäre weder im Sinne eines umfassenden, langfristigen Hochwasserschutzes, noch im Sinne einer ökologischen Landschaftsaufwertung - wie sie mit Revitalisierungen angestrebt wird.

2. Programmvereinbarung im Bereiche der Waldbewirtschaftung:

Im Zusammenhang mit der Waldverordnung («Waldbewirtschaftung» gemäss Teil 9 des Handbuches Programmvereinbarungen von 2015) stellt sich hingegen ganz deutlich die Frage, ob es künftig zielführender wäre, die Bereiche «Schutzwald und Waldschutz», «Waldbiodiversität» sowie «Waldwirtschaft» in einer einheitlichen, nach Zielen der örtlichen Waldwirtschaftsplanungen koordinierten, Programmvereinbarung zusammen zu fassen?

Aus Forstkreisen wird die Frage aufgeworfen, ob es sinnvoll sei, wenn «der Wald überall mit der gleichen Intensität erschlossen sein muss»? Mit anderen Worten es besteht die Gefahr, dass sich die Ziele der Programmvereinbarungen Programmblatt 10 (Waldwirtschaft) und Programmblatt 9 (Waldbiodiversität) vornehmlich in aktuell wenig bewirtschafteten Flächen widersprechen könnten.

Allgemeine Schlussbemerkung:

Generell möchten wir anregen, bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit eine Gesamtübersicht über sämtliche Programmvereinbarungen und den Stand deren Erfüllung, resp. Erledigung aufzustellen. Nur so können die interessierten Kreise verlässlich abschätzen, ob allenfalls auch in weiteren Bereichen (z. B. Bereich Lärmschutz, Bereich Natur- und Heimatschutz, Erhebung von Gefahrengrundlagen...) entsprechende Fristenstreckungen notwendig wären oder ob andere Massnahmen zu prüfen sind, welche sich eignen, damit die im Umweltrecht ursprünglich vorgesehenen Fristen - z. B. für Lärmschutz-Massnahmen - wenigstens einigermaßen eingehalten werden können.

Mit bestem Dank für Ihre geschätzte Kenntnisnahme unserer Anmerkungen und Hinweise.

Für den Vorstand des svu|asep:



Matthias Gfeller, Fachbeauftragter
für Vernehmlassungen und Rechtsfragen

Dr. sc. techn. ETH,
matthias.gfeller@bluewin.ch



Stefano Wagner,
Präsident svu|asep

Ing. Agr. Dipl. ETH/SIA
Raumplaner NDS-ETHZ